

Ergänzende Bedingungen der Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV)



1. Art des Netzanschlusses gemäß § 7 NAV

1.1. Die Spannung beträgt am Ende des Netzanschlusses bei Drehstrom etwa 400 oder 230 V und bei Wechselstrom etwa 230 V. Die Frequenz beträgt etwa 50 Hertz. Bei der Wahl der Stromart werden die Belange des Anschlussnehmers im Rahmen der jeweiligen technischen Möglichkeiten angemessen berücksichtigt.

1.2. Herstellung und Veränderung des Netzanschlusses sowie eine Erhöhung der Leistung am Netzanschluss sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung der von der Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH (VS Netz) zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

1.3. Netzanschlusseinrichtungen bei nicht ständig bewohnten Objekten (z. B. Ferienhäuser, Bootshäuser, Kleingartenanlagen) werden grundsätzlich außerhalb von Gebäuden errichtet.

2. Zahlungspflichten

Für den erstmaligen Anschluss und bei einer Erhöhung oder Änderung der Leistungsanforderung sind vom Anschlussnehmer die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NAV und unter den Voraussetzungen des § 11 NAV Baukostenzuschüsse zu zahlen.

3. Netzanschluss gemäß §§ 5 – 9 NAV

3.1. Für die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Ein Lageplan 1:500 über das zu versorgende Grundstück. Dieser Lageplan muss das Grundstück mit allen Grenzen und Gebäuden vollständig darstellen.
- Eine Gebäudezeichnung 1:100 mit Angabe des vorgesehenen Anschlussraumes nach DIN 18012.
- Angaben über die Leistung der beantragten Stromversorgung.

3.2. Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers (wie z.B. eine rechtlich zulässige bauliche Verbindung zwischen den Gebäuden) entgegenstehen.

3.3. Jede Einwirkung auf den Netzanschluss, die dessen Funktionsfähigkeit beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen droht, wie insbesondere eine Überbauen oder Bepflanzen der Netzanschlussleitung, ist unzulässig. Die VS Netz kann jederzeit die unverzügliche Beseitigung einer solchen Überbauung, Bepflanzung oder sonstigen Beeinträchtigung auf Kosten des Anschlussnehmers fordern. Kommt der Anschlussnehmer dieser Pflicht nicht unverzüglich nach, kann die VS Netz die Beeinträchtigung auf Kosten des Anschlussnehmers – berechnet nach tatsächlichem Aufwand – entfernen oder entfernen lassen. Die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Oberfläche nach den erforderlichen Arbeiten an der Netzanschlussleitung obliegt dem Anschlussnehmer.

3.4. Jede nicht die Funktionsfähigkeit des Netzanschlusses beeinträchtigende, aber den Zugang zu diesem erschwerende Überbauung, Bepflanzung oder sonstige Behinderung hat der Anschlussnehmer bei erforderlichen Arbeiten am Netzanschluss auf seine Kosten zu entfernen oder entfernen zu lassen. Kommt der Anschlussnehmer dieser Pflicht nicht unverzüglich nach, kann die VS Netz die Beeinträchtigung auf Kosten des Anschlussnehmers – berechnet nach tatsächlichem Aufwand – entfernen oder entfernen lassen. Die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Oberfläche nach den erforderlichen Arbeiten an der Netzanschlussleitung obliegt dem Anschlussnehmer.

4. Netzanschlusskosten gemäß § 9 NAV

4.1. Der Anschlussnehmer erstattet der VS Netz die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses, d.h. die Verbindung des Verteilernetzes mit der elektrischen Anlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlusssicherung, es sei denn, im Netzanschlussvertrag wurde eine abweichende Vereinbarung getroffen.

4.2. Der Anschlussnehmer erstattet der VS Netz weiterhin die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der elektrischen Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden. Wird der Netzanschlussvertrag gekündigt und/oder der Netzanschluss vom Netz getrennt und zurückgebaut, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses vom Netz sowie dessen Rückbau.

4.3. Die Kosten werden auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Netzanschlüsse (z.B. nach Art und Querschnitt) entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage) berechnet. Dabei sind die wesentlichen Berechnungsbestandteile ausgewiesen. Eigenleistungen des Anschlussnehmers werden angemessen berücksichtigt.

4.4. Für Netzanschlüsse, die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Netzanschlüssen wesentlich abweichen, treten an die Stelle der oben genannten Beträge die im Einzelfall ermittelten Kosten.

4.5. Verändern sich die Eigentumsverhältnisse nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten einer deswegen erforderlichen Verlegung zu tragen, insbesondere wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten der VS Netz fordert.

5. Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 11 NAV

5.1. Der von dem Anschlussnehmer als BKZ zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Netzanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteileranlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Dabei wird nur der Teil der Leistungsanforderung berücksichtigt, der 30 kW übersteigt. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen wird Rechnung getragen.

5.2. Der BKZ errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteileranlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Niederspannungsanlagen und Transformatorstationen die nicht einem einzelnen Netzanschluss zuzuordnen sind.

5.3. Der Versorgungsbereich entspricht dem Netzgebiet der VS Netz. Der BKZ wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.

5.4. Der Baukostenzuschuss für einen Netzanschluss im Niederspannungsnetz der VS Netz zur anteiligen Abdeckung von Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der dem Hausanschluss vorgelagerten Verteileranlagen ist in der Preisliste Baukostenzuschüsse (www.vereinigte-stadtwerke.de/netz) aufgeführt. Als Basis zur Berechnung des Baukostenzuschusses dient die beantragte Leistung für den Netzanschluss/ die Anlagen.

5.5. Zur Berechnung des BKZ werden 50 % der Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen des zuordenbaren Versorgungsbereiches notwendig sind, angesetzt. Der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss bemisst sich nach Maßgabe der an dem betreffenden Netzanschluss für die darüber versorgten Anschlussnutzer vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung.

5.6. Der Anschlussnehmer zahlt – auch wenn keine bauliche Veränderung des Netzanschlusses notwendig ist – einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegenden Maß erhöht. Eine erhebliche Erhöhung ist dann anzunehmen, wenn der weitere BKZ in einem angemessenen Verhältnis zu dem Aufwand der Erhebung steht. Die Berechnung erfolgt nach den vorgenannten Grundsätzen.

5.7. Die Kosten für den Wechsel der Hausanschlusssicherungen aufgrund einer geänderten Leistungsanforderung erfolgt unter Anwendung des Preisblatts (Anlage). Anlagenveränderungen durch Auswechslung des Hausanschlusskastens werden ebenfalls anhand des vorgenannten Preisblatts abgerechnet.

6. Vorauszahlungen für BKZ und Netzanschlusskosten; §§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 6 NAV

6.1. Die VS Netz verlangt für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses Vorauszahlungen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die VS Netz nimmt einen solchen Fall regelmäßig an, wenn derselbe Anschlussnehmer innerhalb der letzten 24 Monate seinen Verbindlichkeiten gegenüber der VS Netz nicht, unvollständig oder teilweise nur aufgrund von Mahnungen nachgekommen ist. Unter den gleichen Voraussetzungen wird die VS Netz eine Vorauszahlung für den BKZ verlangen.

6.2. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beantragt, kann die VS Netz angemessene Abschlagszahlungen verlangen.

7. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage gemäß § 14 NAV, Stilllegung des Netzanschlusses

7.1. Jede Inbetriebsetzung einer elektrischen Anlage erfolgt gemäß § 14 NAV und ist bei der VS Netz unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

7.2. Für jede Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage durch die VS Netz werden die hierfür entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage) in Rechnung gestellt.

7.3. Der Anschlussnehmer zahlt für jeden vergeblichen Versuch einer von ihm beantragten Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage ein pauschales Entgelt gemäß Preisblatt (Anlage), wenn die Inbetriebsetzung aufgrund von Mängeln an der Anlage oder aus anderen vom Anschlussnehmer verursachten Gründen nicht möglich ist. Auf Verlangen des Anschlussnehmers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

7.4. Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage setzt die vollständige Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten voraus.

7.5. Der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer hat dem Netzbetreiber sowie dem Messstellenbetreiber eine beabsichtigte Stilllegung des Netzanschlusses unverzüglich mitzuteilen.

8. Unterbrechung des Netzanschlusses gemäß § 24 NAV

8.1. Die Kosten einer Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 24 NAV sind der VS Netz vom Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer oder im Falle des § 24 Abs. 3 NAV vom Lieferanten oder Anschlussnutzer zu ersetzen. Werden die Kosten dem Anschlussnehmer oder -nutzer in Rechnung gestellt, erfolgt dies pauschal gemäß Preisblatt (Anlage). Auf Verlangen des Anschlussnehmers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Anschlussnehmer oder -nutzer ist der Nachweis, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder niedriger entstanden sind, gestattet.

8.2. Die Aufhebung der Unterbrechung setzt voraus, dass die Gründe für die Einstellung vollumfänglich entfallen sind und wird von der VS Netz von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht.

8.3. Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Termins- und Ersatzterminankündigung unmöglich, kann die VS Netz dem Anschlussnehmer oder -nutzer, gegenüber dem die Ankündigung erfolgte, die dadurch entstehenden Kosten pauschaliert gemäß Preisblatt (Anlage) berechnen, es sei denn, der Anschlussnehmer oder -nutzer hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten. Auf Verlangen des Anschlussnehmers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer oder -nutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

9. Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen

9.1. Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen des Netzbetreibers gemäß § 22 Abs. 2 Satz NAV zu tragen. Diese sind der VS Netz pauschaliert gemäß Preisblatt (Anlage) zu erstatten.

9.2. Der Anschlussnehmer kann die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle verlangen. Die daraus resultierenden Kosten für den Ein- und Ausbau sowie für die Prüfung der Messeinrichtung trägt die VS Netz, sofern die Abweichung die gesetzlichen Fehlergrenzen überschreitet. Ansonsten werden die Kosten dem Anschlussnehmer pauschal gem. Preisblatt (Anlage) durch die VS Netz in Rechnung gestellt. Auf Verlangen des Anschlussnehmers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer oder -nutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

10. Technische Anschlussbedingungen gemäß § 20 NAV

10.1. Die technischen Anforderungen der VS Netz an den Netzanschluss und andere Agententeile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlagen einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen der VS Netz (www.vereinigte-stadtwerke.de/netz) festgelegt.

10.2. In den Technischen Anschlussbedingungen sind die Verbrauchsgeräte aufgeführt, deren Nutzung von der vorherigen Zustimmung durch die VS Netz abhängig gemacht wird. Die Zustimmung ist rechtzeitig zu beantragen.

11. Zahlung und Verzug, Mahnkostenpauschale gemäß § 23 NAV

11.1. Rechnungen der VS Netz werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, Abschlagszahlungen zum jeweils festgelegten Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der erstmaligen Zahlungsaufforderung. Bei Zahlungsverzug des Kunden kann die VS Netz, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gem. Preisblatt (Anlage) berechnen. Auf Verlangen des Anschlussnehmers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.

11.2. Rechnungsbeträge und Abschläge sind für die VS Netz kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei der VS Netz.

12. Provisorische Anschlüsse

12.1. Montage und Demontage von provisorischen Netzanschlüssen werden pauschal gemäß Preisblatt (Anlage) abgerechnet.

12.2. Provisorische Anschlüsse dürfen maximal für eine Dauer von 12 Monaten betrieben werden. Eine Verlängerung bedarf der Zustimmung der VS Netz.

12.3. Im Übrigen gelten die allgemeinen Bedingungen.

13. Verarbeitung personenbezogener Daten

13.1. Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (z. B. der Datenschutz-Grundverordnung - DS-GVO) für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers ist: Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH, Schweriner Straße 90, 23909 Ratzeburg, Tel.-Nr.: 0800 888 88 10, Fax: 04541 807 150, E-Mail: service@vereinigte-stadtwerke.de.

13.2. Der Datenschutzbeauftragte der VS Netz steht dem Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH, Datenschutzbeauftragter, Schweriner Straße 90, 23909 Ratzeburg, Tel.-Nr.: 04541 807 127, Fax: 04541 807 150, E-Mail: datschutz@vereinigte-stadtwerke.de zur Verfügung.

13.3. Die VS Netz verarbeitet folgende Kategorien personenbezogener Daten: Angaben zum Anschlussnehmer oder -nutzer (Firma, Registergericht, Registernummer, Familienname, Vorname, Geburtstag, Adresse, Kundennummer), Anlagenadresse und Bezeichnung des Zählers oder des Aufstellungsorts des Zählers, gegenüber dem Anschlussnehmer auch die am Ende des Netzanschlusses vorzuhaltende Leistung, Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten), Daten zum Zahlungsverhalten.

13.4. Die VS Netz verarbeitet die personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers zu den folgenden Zwecken und auf folgenden Rechtsgrundlagen:

- Erfüllung (inklusive Abrechnung) des Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO.
- Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. aus dem Messstellenbetriebsgesetz sowie wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.
- Wahrnehmung von Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen (z. B. aus dem Messstellenbetriebsgesetz), auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO.

- Direktwerbung und Marktforschung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der VS Netz oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.
- Soweit der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer der VS Netz eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zur Telefonwerbung erteilt hat, verarbeitet die VS Netz personenbezogene Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Eine Einwilligung zur Telefonwerbung kann der Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer jederzeit der VS Netz gegenüber (Kontaktdaten unter Ziffer 13.1) widerrufen. Das gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer der VS Netz vor der Geltung der DS-GVO am 25.05.2018 erteilt hat. Der Widerruf der Einwilligung erfolgt für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung.
- Bewertung der Kreditwürdigkeit des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers zur Minimierung von Ausfallrisiken sowie Mitteilung von Anhaltspunkten zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers durch die Auskunft CRIF Bürgel GmbH, Radtkoferstraße 2, 81373 München auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der VS Netz oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. In diesem Zusammenhang werden der Auskunft zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit personenbezogene Daten zur Identifikation des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers (Name, Anschrift und Geburtsdatum) sowie Daten über nicht vertragsgemäßes oder betrügerisches Verhalten übermittelt. Die Auskunft verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie zudem zum Zwecke der Profilbildung (Scoring) um Dritten Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers zu geben. In die Berechnung der Kreditwürdigkeit fließen unter anderem die Anschriftendaten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers ein.

13.5. Eine Offenlegung bzw. Übermittlung der personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers erfolgt – soweit dies im Rahmen der in Ziffer 13.4 genannten Zwecke jeweils erforderlich ist – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: Lieferanten, Messstellenbetreiber, Bilanzkreisverantwortliche, Banken, Tochter- oder Konzerngesellschaften, Auskunftsteile oder Inkassodienstleister, IT-Dienstleister und Baudienstleister soweit hierzu eine gesetzliche Verpflichtung oder Berechtigung besteht.

13.6. Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.

13.7. Die personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers werden zu den unter Ziffer 13.4 genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Bestehen gesetzliche Aufbewahrungspflichten, insbesondere aus dem Handels- und Steuerrecht (§§ 147 AO, 257 HGB) ist die VS Netz verpflichtet, die Daten bis zum Ablauf dieser Fristen zu speichern. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung speichert die VS Netz die personenbezogenen Daten so lange, bis der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer der Verarbeitung für diese Zwecke widerspricht oder eine hierfür erteilte Einwilligung widerruft. Ansonsten werden die personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse des Netzbetreibers an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus

13.8. Der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer hat gegenüber der VS Netz Rechte auf Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO); Berichtigung der Daten, wenn sie fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO); Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen hat (Art. 17 DS-GVO); Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a) bis d) DS-GVO genannten

Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO), Datenübertragbarkeit der vom Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer bereitgestellten, ihn betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO), Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).

13.9. Im Rahmen des Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses muss der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer diejenigen personenbezogenen Daten (vgl. Ziffer 13.3) bereitstellen, die für den Abschluss des Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses und die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung die VS Netz gesetzlich verpflichtet ist. Ohne diese Daten kann das Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnis nicht abgeschlossen bzw. erfüllt werden.

13.10. Zum Abschluss und zur Erfüllung des Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt.

13.11. Die VS Netz verarbeitet personenbezogene Daten, die sie im Rahmen des Netzanschlussverhältnisses vom Anschlussnehmer bzw. im Rahmen des Anschlussnutzungsverhältnisses vom Anschlussnutzer erhält. Sie verarbeitet auch personenbezogene Daten, die sie aus öffentlich zugänglichen Quellen, z. B. aus Grundbüchern, Handelsregistern, und dem Internet zulässigerweise gewinnen durfte. Außerdem verarbeitet sie personenbezogene Daten, die sie zulässigerweise von Unternehmen innerhalb ihres Konzerns oder von Dritten, z. B. Lieferanten oder Auskunftsteilen, erhält.

14. Widerspruchsrecht

Widerspruchsrecht

Der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer kann der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber der VS Netz ohne Angabe von Gründen jederzeit widersprechen. Die VS Netz wird die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertrages mit dem Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer) erforderlich ist.

Auch anderen Verarbeitungen, die die VS Netz auf die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO liegt, oder auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützt, kann der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer gegenüber der VS Netz aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Die VS Netz wird die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, er kann zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist zu richten an: Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH, Schweriner Straße 90, 23909 Ratzeburg, Tel.-Nr.: 0800 888 88 10, Fax: 04541 807 150, E-Mail: service@vereinigte-stadtwerke.de.

15. Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren (gilt nur für Verbraucher i.S.d. § 13 BGB)

Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher), insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH, Schweriner Straße 90, 23909 Ratzeburg, Tel.-Nr.: 0800 888 88 10, Fax: 04541 807 150, E-Mail: service@vereinigte-stadtwerke.de.

Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuweichen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs.

1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z.B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: +49 (0) 30/2757240-0, Telefax: 030/2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de; Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/ 22480-500 oder 01805 101000 (Mo.-Fr. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr), Telefax: 030/ 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

16. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten am 01.05.2019 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01.07.2018.

Anlagen

Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen Strom der Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH

Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen Strom der Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH

(Gültig ab 01.05.2019)

Netzanschlusskosten	€ (netto)	€ (brutto)
Grundpreis für die Herstellung eines Netzanschlusses bis einschließlich 3 x 100 A ¹ (inklusive 10 Meter Anschlusslänge auf privatem Grund)	830,00	987,70
Preis je m Anschlusslänge auf dem Grundstück (>10 Meter Anschlusslänge)	22,00	26,18
Herstellung eines Netzanschlusses bis einschließlich 3 x 200 A	nach gesonderter Vereinbarung	
Herstellung eines zeitlich befristeten Anschlusses (Baustrom) in Verbindung mit einem Neuanschluss	260,00	309,40
Anklemmen eines Baustromverteilers an einem vorhandenen Kabelverteiler (inklusive Einbau eines Zählers)	117,00	139,23

¹Bei zeitgleicher Verlegung eines Gas- oder Wasseranschlusses durch die Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH in einem gemeinsam genutzten Graben/Kopfloch reduzieren sich die Kosten um 10 %. Bei zeitgleicher Verlegung eines Gas- und Wasseranschlusses durch die Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH in einem gemeinsam genutzten Graben/Kopfloch reduzieren sich die Kosten um 20 %.

Vorstehende Preise verstehen sich zzgl. etwaiger Gebühren, wie z.B. für Aufgabegenehmigungen oder verkehrsrechtliche Anordnungen

Inbetriebnahme von Kundenanlagen	€ (netto)	€ (brutto)
Inbetriebsetzung einer Kundenanlage je Anschluss	45,00	53,55
Zeitgleiche weitere Anbringung von Mess- und Steuereinrichtungen in derselben Kundenanlage	20,00	23,80
Auswechslung oder nachträgliche Anbringung weiterer Mess- und Steuereinrichtungen	50,00	59,50
Auswechslung schadhafter Hausanschlussicherungen	45,00	53,55
Vergebliche Inbetriebsetzung, die vom Kunden zu vertreten ist	35,00	41,65
Anfahrtpauschale bei Einsätzen ohne Störungen unserer Anlagenteile	50,00	59,50

Netzanschluss- / Anlagenveränderungen	€ (netto)	€ (brutto)
Verstärkung durch Wechsel der Hausanschlussicherungen	50,00	59,50
Austausch Hausanschlusskasten aufgrund einer erhöhten Leistungsanforderung bis Netzanschlussbaugröße 100 A	155,00	184,45

Prüfung von Messeinrichtungen	€ (netto)	€ (brutto)
Ein- und Ausbau des Zählers nebst Prüfungsgebühren durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle ²	250,00	297,50

Mahngeld	€ (netto)	€ (brutto)
Mahngeld	5,00	umsatzsteuerfrei

Unterbrechung/Wiederherstellung Netzanschlüsse	€ (netto)	€ (brutto)
Unterbrechung des Anschlusses	45,50	umsatzsteuerfrei
Wiederherstellung des Anschlusses	48,32	57,50
Anfahrtskosten bei fehlender Zutrittsmöglichkeit	35,00	41,65

²Sollte das Prüfungsergebnis einen Mangel der Messeinrichtung außerhalb der zulässigen Toleranzgrenzen ergeben, trägt der Netzbetreiber die vollständigen Kosten.

Die Netto-Preise verstehen sich zzgl. der gültigen Umsatzsteuer von 19%.